

allerdings nicht aus, dass ein Beitritt faktisch davon abhängig gemacht werden kann.²³¹ «Die durch den Amsterdamer Vertrag neu eingeführten Bestimmungen zur engeren Zusammenarbeit werden kein Instrument zur Legitimierung von unbegrenzten Übergangsfristen, Bereichsausnahmen, wie immer gearteten Teilbeitritten oder gar «Mitgliedschaften zweiter Klasse» unterhalb der Schwelle des beim Beitritt erreichten *acquis* sein.»²³² Die Aufnahmebedingungen der ersten Erweiterungswelle werden überdies so zu gestalten sein, «dass eine maximale aussenwirtschaftliche und politische Verflechtung mit den übrig gebliebenen Kandidaten und anderen Nachbarn gewahrt oder gar ausgebaut wird».²³³ Dies könnte beispielsweise die vorläufige Aufrechterhaltung der Zollunion zwischen der tschechischen und slowakischen Republik bedeuten. Bislang wurden die beiden Mittelmeerinseln Malta und Zypern als kleinste Beitrittskandidaten im grossen und ganzen gleich behandelt wie die anderen Anwärter. Inwiefern allerdings noch kleineren Staaten eine EU-Mitgliedschaft offen steht, bleibt vorerst ungewiss.

4.2 Flexibilität gegenüber Kleinststaaten

Die europäischen Kleinststaaten unter 100 000 Einwohnern (vgl. Kap. 1.2) sehen sich meist einer doppelten Herausforderung gegenüber. Die Gefahr der Fremdbestimmung droht sowohl von Seiten der engen Beziehungen mit benachbarten Partnerstaaten als auch von der Europäischen Union. Die Kleinststaaten unterhalten sehr unterschiedliche Beziehungen mit der EU, die diverse Grade eines Souveränitätsverzichts (bzw. Selbstbestimmung) und divergierende Einflussmöglichkeiten (bzw. Mitbestimmung) zur Folge haben. Die folgende Übersicht illustriert diese Vielfalt.²³⁴

²³¹ Das dem Amsterdamer Vertrag beigefügte «Protokoll Nr. 2 zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union» beispielsweise legt in Art. 8 unmissverständlich fest, dass bei Beitrittsverhandlungen der Schengen-Besitzstand von den neuen Mitgliedern vollständig zu übernehmen ist.

²³² Bruha/Vogt 1997, 498.

²³³ Lippert 2000, 163.

²³⁴ Vgl. Gstöhl 2001. Liechtensteins integrationspolitische Lage wird in Kapitel 5 ausführlich besprochen.